

Sponsoring – Rahmenvertrag

zwischen der

Hansestadt Osterburg (Altmark)

Ernst – Thälmann – Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Nico Schulz

(nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt)

und der

Windpark Krevese 17 GmbH & Co. KG
Kühnehöfe 1
22761 Hamburg,

vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die EUROWIND Deutschland GmbH, Kühnehöfe 1, 22761 Hamburg, diese wiederum vertreten durch <.....>

(nachfolgend „**Sponsor**“ genannt)

(die Gemeinde und der Sponsor nachfolgend einzeln die „**Vertragspartei**“ und gemeinsam die **Vertragsparteien**“ genannt)

Präambel

- I. Der Sponsor plant im Gemeindegebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) im Rahmen des Repowering, die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen auf dem Gebiet des in der ehemaligen Gemeinde Krevese bestehenden Windparks.
- II. Aufgrund der in der Öffentlichkeit kontrovers geführten Diskussion in Bezug auf die Energiegewinnung durch Windkraft, ist den Vertragsparteien daran gelegen, die Themen der „Erneuerbaren Energien“, der „Energiewende“ und der „Energiegewinnung durch Windkraft“ der Bevölkerung in der Hansestadt Osterburg (Altmark) näher zu vermitteln.

Aus diesem Grund vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

§ 1 Leistungen des Sponsors

1. Der Sponsor erklärt sich bereit, einen jährlichen Betrag von 35.000,00 EUR (5.000,00 EUR je repowerter Windkraftanlage) zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag reduziert sich um jährlich 4.200,00 EUR aufgrund des zwischen dem Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Dequede und dem Sponsor „Eurowind“ geschlossenen unbefristeten Sponsoringvertrages vom 07.12.2016. Somit stehen jährlich **30.800,00 EUR** (nachfolgend der „**Sponsoringbetrag**“) für einzelne Sponsoring- Maßnahmen zur Verfügung.
2. Der in § 1 Abs. 1 S.3 genannte Sponsoringbetrag wird während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages, jeweils zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres zur Verfügung gestellt, im Jahr der Inbetriebnahme der Anlagen zum 30.06. Der Sponsoringbetrag wird erst dann an den jeweiligen Sponsoring- Berechtigten ausgezahlt, wenn der Sponsor über den von der Gemeinde eingereichten Antrag als geeignete Sponsoringmaßnahme entschieden hat.
3. Wird dieser Vertrag nicht zum 01. Januar geschlossen, ist der Sponsoringbetrag für das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses anteilig nach Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages zu errechnen, für das letzte Kalenderjahr der Vertragslaufzeit anteilig bis zu dessen endgültigen Ende.
4. Sollte der aus dem Sponsoring-Rahmenvertrag im laufenden Kalenderjahr bereit gestellte Sponsoringbetrag für Sponsoring – Maßnahmen nicht oder nur zum Teil zur Auszahlung kommen, so verfällt der (verbleibende Teil-) Betrag nicht, sondern wird in das Folgejahr übertragen und zu dem für dieses Kalenderjahr zur Verfügung gestellten Sponsoringbetrag hinzugerechnet.
5. Der für das jeweilige Kalenderjahr zur Verfügung gestellte Sponsoringbetrag verringert sich nicht, wenn eine Sponsoring- Maßnahme nicht wie geplant stattfindet, es sei denn, der Sponsoring – Berechtigte kann den gewährten Betrag nicht zurückzahlen. Der Sponsor verpflichtet sich insofern, mit dem Sponsoring – Berechtigten eine Regelung einzugehen, nach der bereits gewährte Beträge für die Sponsoring – Einzelmaßnahme zurückzuzahlen sind.
6. Nachdem der Sponsoringbetrag für das jeweilige Kalenderjahr vollständig ausgeschöpft ist, werden nach diesem Vertrag keine weiteren Gelder mehr durch den Sponsor für einzelne Sponsoring – Maßnahmen im Sinne des § 2 zur Verfügung gestellt.

§ 2 Sponsoring- Maßnahmen, Sponsoring-Berechtigte und Besonders Sponsoring-Berechtigte

1. „**Sponsoring- Maßnahme**“ ist eine Maßnahme, die die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet fördert. Die Förderung darf dabei nicht auf einen abgeschlossenen Personenkreis ausgerichtet sein.
2. „**Sponsoring- Berechtigte**“ sind natürliche oder juristische Personen, die die Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet selbstlos fördern und ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Gemeinde haben, insbesondere – jedoch nicht ausschließlich- gemeinnützige Vereine. Als Bereich der Gemeinde gilt das Gebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.
3. „**Besonders Sponsoring-Berechtigte**“ sind die unter § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Sponsoring-Berechtigten wenn sie zugleich ortsansässiger Verein der ehemaligen Gemeinde Krevese mit seinen Ortsteilen Dequede, Polkern oder Röthenberg sind.

§ 3 Sponsoring- Berechtigung/Auszahlung

1. Die Gemeinde ist berechtigt, dem Sponsor den Vertragsabschluss mit einem Sponsoring – Berechtigten oder Besonders Sponsoring – Berechtigten vorzuschlagen, sofern dieser die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 und die von ihm geplante Sponsoring – Maßnahme die Voraussetzung des § 3 Abs. 4 erfüllt.
2. Die Gemeinde prüft zuvor anhand des als **Anlage 1** diesem Vertrag angefügten Antrages, ob für den Sponsoring – Berechtigten oder Besonders Sponsoring – Berechtigten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 und für die Sponsoring- Maßnahme die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 vorliegen. Den von ihr geprüften Antrag leitet die Gemeinde dann an den Sponsor weiter.
3. Die Gemeinde ist ferner berechtigt, mit dem Sponsor selbst einen Einzelsponsoring- Vertrag abzuschließen, sofern sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und die von ihr geplante Sponsoring – Maßnahme die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 erfüllt.
4. Der vom Sponsoring – Berechtigten eingereichte Antrag wird vom Sponsor geprüft und hat insbesondere folgende Angaben zur Sponsoring – Maßnahme zu enthalten:
 - Bezeichnung des Antragstellers;
 - Beschreibung der zu fördernden Aktivität oder Maßnahme oder Anschaffung
 - bei Veranstaltungen sind Ort, Zeit und Dauer der Veranstaltung sowie das Veranstaltungsprogramm anzugeben
 - bei Anschaffungen ist der Verwendungszweck der Anschaffung dazulegen
 - Beschreibung des gemeinwohlförderlichen Charakters der Aktivität oder Maßnahme;
 - Kosten der beantragten Sponsoring – Maßnahme;
 - Beschreibung der geplanten Verwendung des Sponsoring – Betrages, inklusive Kostenschätzung zu den Aufwendungen;
 - Beschreibung der für den Sponsor möglichen Kommunikationsleistungen im Rahmen der Sponsoring – Maßnahme;
 - Beschreibung von Möglichkeiten zur Vorstellung der Themen „Erneuerbare Energien“ und „Energienwende“ (z.B. Informationsveranstaltung, Flyer-Auslage, Infostand usw.)
 - Bankverbindung (Kontoinhaber, BIC, IBAN)
5. Erfüllt ein Antrag des Sponsoring – Berechtigten die Voraussetzungen der § 2 Abs. 2 oder 3 und § 3 Abs. 4, schließt der Sponsor mit dem Sponsoring – Berechtigten einen gesonderten Vertrag, der im Wesentlichen dem als **Anlage 2** beigefügten Muster entspricht (sog. „**Einzel-Sponsoringvertrag**“). Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen der § 2 und § 3 Abs. 4 und den Abschluss eines Einzel- Sponsoringvertrages obliegt dem Sponsor.
6. Sofern die Summe der bis zum 31.03. beantragten Einzelsponsoringmaßnahmen den jährlichen Sponsoringbetrag übersteigt, sind vorliegende Anträge Besonders Sponsoring - Berechtigter bei Erfüllung der Voraussetzungen der § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 4 bis zu 20 v.H. des Sponsoringbetrages vor den Sponsoring – Berechtigten zu berücksichtigen. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen der § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 4 und den Abschluss eines Einzel-Sponsoringvertrages obliegt dem Sponsor.

7. Dem Sponsoring – Berechtigten steht gegenüber dem Sponsor kein unmittelbarer Anspruch auf Abschluss eines Vertrages Einzel – Sponsoringvertrages für Sponsoring- Maßnahmen nach den Bedingungen dieses Vertrages zu.
8. Dem Antragssteller wird nach Unterzeichnung und Prüfung des Einzel – Sponsoringvertrages durch den Sponsor der Geldbetrag an das im Antrag auf Einzelsponsoring genannte Konto ausgezahlt.
9. Die durch den Sponsor auf Grundlage des Einzel – Sponsoringvertrages gewährte Leistung kann auch nur einen Teilbetrag der beantragten Höhe für die Sponsoring – Maßnahme umfassen.
10. Sofern unbefristete Einzelsponsoringverträge zwischen Besonders Sponsoring-Berechtigten und dem Sponsor abgeschlossen wurden, die den jährlichen Sponsoringbetrag von 35.000 EUR mindern, können Anträge dieser Besonders Sponsoring-Berechtigten nur berücksichtigt werden, wenn der Sponsoringbetrag für das laufende Jahr gem. § 1 Abs. 1 nicht ausgeschöpft ist.

§ 4

Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren

Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Abschluss dieses Sponsoring – Rahmenvertrages und den Einzel – Sponsoringverträgen keinerlei Zusagen hinsichtlich der Bauleitplanung oder hinsichtlich der Einvernehmenserteilung im Genehmigungsverfahren sowie sonstigen eventuell notwendigen gemeindlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbunden sind oder sein werden. Der Sponsor bekräftigt, dass mit diesem Sponsoring – Rahmenvertrag und den gesondert zu schließenden Einzel – Sponsoringverträgen keinerlei diesbezügliche Erwartungen verbunden sind. Die Sponsoringleistung wird vom Sponsor ausschließlich erbracht, um die bei einem „Besonders Sponsoring Berechtigten“ oder „Sponsoring – Berechtigten“ zugesagte Kommunikationsleistung (äquivalente Gegenleistung) zugunsten des Sponsors zu erlangen.

§ 5

Keine Ausschließlichkeit

Der Gemeinde bleibt es unbenommen, auch mit anderen möglichen Dritt – Sponsoren etwaige Sponsoring – Vereinbarungen abzuschließen.

§ 6

Transparenz

Die Gemeinde wird diesen Sponsoring – Rahmenvertrag dem Stadtrat zur Zustimmung vorlegen und gemäß der anwendbaren Kommunalverfassung ortsüblich bekannt machen. Ferner wird sie den Sponsoring – Rahmenvertrag der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zuleiten.

§ 7

Inkrafttreten, Beendigung

1. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlagen. Er verlängert sich bei Ausübung der Option zur Vertragsverlängerung aus den Gestattungsverträgen für Kabel-, Wege-, und Leitungsrechte sowie der Baulastenvereinbarungen für den Windpark Krevese um die jeweilige Optionszeit.
2. Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag erhöhen sich um den gemäß § 1 Abs. 1 durch unbefristeten Sponsoringvertrag vereinbarten Betrag in Höhe von 4.200,00 EUR, wenn der Einzelvertrag vor Ablauf des Sponsoring-Rahmenvertrages beendet wurde oder der Verein sich in Liquidation befindet oder sich aufgelöst hat.

3. Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verringern sich oder enden mit der Außerbetriebsetzung und Rückbau der einzelnen Windkraftanlagen.
4. Sollte nach Ablauf der Vertragslaufzeit ein Teil der einzelnen im Kalenderjahr zu zahlenden Sponsoringbeträge noch nicht vollständig aufgebraucht sein, fällt der verbleibende Restbetrag an den Sponsor zurück, sofern er nicht bis zum 31.12. des Folgejahres nach Außerbetriebsetzung der letzten Anlage für Sponsoring – Maßnahmen aufgebraucht worden ist.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine dieses Schriftformerfordernis aufhebende oder abändernde Vereinbarung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Inhalts des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt die Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, nichtigen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung möglichst nahekommt oder die die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
3. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Die paraphierten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Anlage:

Anlage 1 – Formular zur Beantragung der Sponsoring- Maßnahme
Anlage 2 – Muster Einzelsponsoringvertrag

Ort/Datum

Ort/Datum

Windpark Krevese 17 GmbH
& Co KG, vertreten durch
die EUROWIND
Verwaltungsgesellschaft mbH
(Sponsor)

Nico Schulz
Bürgermeister
Hansestadt Osterburg (Altmark)
(Gemeinde)